

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

vom 11.11.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 176)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2013 (Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 85)
und der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 213)
und der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 266)

I.

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 aufgrund der

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. , S. 666),
- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW , S. 496),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. , S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW., Seite 559 ff) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.) die folgende Satzung beschlossen:

2.

(1) § 1 Abs. 1 b): die Worte „§ 64 Abs. 1 Satz 1 und § 65 LWG“ werden ersetzt durch die Worte „**§§ 1 und 2 AbwAG NRW**“

(2) § 2 Abs. 1 Ziff. 1.6: die Worte „§§ 64 Abs. 1 Satz 1, 65 LWG“ werden ersetzt durch die Worte „**§§ 1 und 2 AbwAG NRW**“

(3) § 2 Abs. 2 Ziff. 2.1: die Sätze 4 - 6 („Für das Jahr, in dem die öffentliche Entwässerungsanlage erstmalig benutzt wird und für die darauf folgenden beiden Jahre dienen die dem Grundstück in diesen Zeiträumen zugeführten Wassermengen als Grundlage für die Veranlagung. Dies gilt auch, wenn sich die Verhältnisse grundlegend ändern. Grundsätzlich hat der Gebührenpflichtige die Veränderung schriftlich anzuzeigen.“) werden ersetzt durch:

„Bei der erstmaligen Einleitung von Schmutzwasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage werden Vorauszahlungen nach Maßgabe eines von der Stadt geschätzten Wasserverbrauchs verlangt, bis die Festsetzung der tatsächlichen Gebührenschild aufgrund des bezogenen Wassers erfolgt. Die Vorauszahlungen werden auf Grundlage des jeweils geltenden Gebührensatzes ermittelt.“

(4) § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2: im Satz 4 Streichung der Worte „unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs“ sowie Ergänzung um Satz 5:

„Ist der Einbau von Wasserzählern bei privaten Wasserversorgungsanlagen technisch nicht möglich bzw. dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, wird als Verbrauchsmenge des Erhebungszeitraums für jede auf dem Grundstück gemeldete Person die in der Stadt Münster durchschnittlich pro Person angefallene Verbrauchsmenge des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.“

II.

Der gemäß §1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügte Gebührentarif erhält folgende Fassung (*Hinweis: die fett dargestellten Gebührensätze wurden geändert*):

Gebührentarif 2017
zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 14.12.2016

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr	
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,18 €/m³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,85 €/m³)	2,03 €
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,64 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,13 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,32 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,07 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,18 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	0,85 €
4. Gebühr für die Ausführung des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
eine Grundgebühr je Entleerung von	44,00 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	7,70 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,35 €
5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm	
	1,90 €
6. Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 1 und 2 AbwAG NRW) je Einleitung jährlich	
	72,00 €

III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung 2017 Abwasserbeseitigung

Angaben in €		Ansatz GBR 2017	Ansatz GBR 2016	Veränderung 2017 zu 2016		Ist 2015
				absolut 3 = 1 - 2	prozentual 4 = 3 / 2	
Kosten						
1	Personalaufwendungen	10.475.970	9.737.620	+738.350	+7,6%	9.699.866
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	8.517.350	7.635.150	+882.200	+11,6%	6.743.310
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	863.060	876.930	-13.870	-1,6%	985.812
4	Kalkulatorische Abschreibungen	23.284.000	23.469.000	-185.000	-0,8%	22.040.801
5	Kalkulatorische Zinsen	7.420.000	7.323.000	+97.000	+1,3%	6.917.014
6	Interne Leistungsverrechnungen	2.778.160	2.813.280	-35.120	-1,2%	4.419.506
Summe Kosten		53.338.540	51.854.980	+1.483.560	+2,9%	50.806.309
Erträge						
7	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-	-	-	-	94.387
8	Privatrechtliche Leistungsentgelte	100.000	50.000	+50.000	+100,0%	54.122
9	Kostenerstattungen und -umlagen	90.350	89.560	+790	+0,9%	168.605
10	Sonstige Erträge	5.000	5.000	-	-	56.237
11	Aktivierete Eigenleistungen	850.000	850.000	-	-	521.109
12	Interne Leistungsverrechnungen	126.480	125.170	+1.310	+1,0%	121.765
13	Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich	600.000	860.000	-260.000	-30,2%	350.000
Summe Erträge ohne Gebühren		1.771.830	1.979.730	-207.900	-10,5%	1.366.225
Gebührenbedarf						
+	Umlagefähige Kosten	53.338.540	51.854.980	+1.483.560	+2,9%	50.806.309
./.	sonstige Erträge	-1.771.830	-1.979.730	+207.900	-10,5%	-1.366.225
=	Gebührenbedarf	51.566.710	49.875.250	+1.691.460	+3,4%	49.440.084
./.	Benutzungsgebühren	51.566.710	49.875.250	+1.691.460	+3,4%	49.794.793
=	Ergebnis Gebührenhaushalt PG 1101	-	-	-	-	354.710

Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen betragen nach Abgrenzung von Versorgungsbezügen für 2017 insgesamt 10,5 Mio. € und liegen damit um rd. 0,7 Mio. € (+7,6%) höher als 2016. Dieser Anstieg ist bedingt durch unterstellte Tarif- und Entwicklungsstufensteigerungen sowie einer erhöhten Stellenzuordnung.

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Die Gesamtkosten in dieser Position erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,9 Mio. € (+11,6 %). Ursache für diesen Anstieg sind erhöhte Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung der Abwasseranlagen (Kanäle, Kläranlagen, Pumpwerke etc.), ein gestiegener Betriebsmittelaufwand der Kläranlagen insbesondere im Zusammenhang mit der Klärschlammverwertung sowie gestiegene Energiekosten bei den extern bezogenen Strommengen.

Pos. 4: Kalkulatorische Abschreibungen

Die Planansätze verringern sich im Vergleich zu 2016 geringfügig um 0,8% (-0,2 Mio. €). Ursache hierfür ist, dass die Vermögenszugänge der Vorjahre nicht so hoch eingetreten sind wie erwartet. Hierdurch sinkt der Sockelbetrag, auf den sich die Abschreibungswerte beziehen. Eine entsprechende Berechnungsanpassung ist erfolgt.

Pos. 5: Kalkulatorische Zinsen

Der zugrunde liegende Zinssatz reduziert sich im Planjahr von 6,6 % auf 6,5 %. Trotzdem erhöhen sich die kalkulatorischen Zinsen geringfügig um 1,3% (0,1 Mio. €). Zurückzuführen ist dies auf eine Umstellung der Berechnungsmethode. Nunmehr erfolgt die Zinsberechnung bei bestehenden Vermögenswerten auf den Restbuchwert zum Jahresbeginn anstatt zum Jahresende.

Pos. 13: Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Zum 31.12.2015 wies der Bestand der Sonderposten der Abwasserbeseitigung einen Wert von rund 1,9 Mio. € aus. Diese sollen in den Jahren 2016 (0,9 Mio. €) 2017 (0,6 Mio. €) und 2018 (0,4 Mio. €) in Anspruch genommen werden.

Gebührenermittlung 2017

1. Berechnungsdaten**I. Kostenaufteilung**

Kosten der Abwasserbeseitigung insgesamt	53.338.540 €
Sonstige Erträge	1.171.830 €
Entnahme Rücklage Niederschlagswasserbeseitigung	320.000 €
Entnahme Rücklage Schmutzwasserbeseitigung	280.000 €

Verteilerschlüssel der Kosten und der sonstigen Erträge:

- Niederschlagswasserbeseitigung	35,6% (5-Jahres-Durchschnitt)
- Schmutzwasserbeseitigung	64,4% (5-Jahres-Durchschnitt)
=> davon Anteile:	
nicht verschmutzungsabhängig	57,7%
verschmutzungsabhängig	42,3%

II. Bemessungsmaßstäbe**Schmutzwassergebühr und Starkverschmutzerzuschlag (SVZ)**

Frischwasserbezug (Schmutzwassermaßstab m ³)	16.294.481 m ³
+ hochgerechnete schmutzfrachtbezogene Wassermenge	304.039 m ³
Schmutzwassermenge für verschmutzungsabhängige Kosten	16.598.520 m³

Niederschlagswassergebühr	Bruttofläche (m ²)	gewichtete Fläche (m ²)	Gewichtungsfaktor
Privat bebaute und befestigte Grundstücksflächen	17.712.797	17.712.797	100%
Grundstücksflächen mit Ökopflaster und Zisternen	225.352	112.676	50% (wg. Ermäßigung 50%)
Dauerhaft begrünte Dachflächen	127.261	25.452	20% (wg. Ermäßigung 80%)
Summe private bebaute Grundstücksflächen	18.065.409	17.850.925	
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)	10.729.540	10.729.540	100%
Gesamtfläche in m²	28.794.949	28.580.465	

2. Gebührenermittlung

Wertbezeichnung	Kosten/Erträge insgesamt	Getrennte Gebührenberechnung einschließlich SVZ			
		Niederschlagswasser	Schmutzwasser o. SVZ	Ermittlung Gebühr SVZ und Schmutzwasser	
Angaben in €		35,6%	64,4%		
Kosten insgesamt	53.338.540	18.988.520	34.350.020	netto:	33.255.360
./. sonstige Erträge	1.171.830	417.170	754.660	57,7%	42,3%
./. Rücklagen	600.000	320.000	280.000	Nicht verschmutzungsabhängig	Verschmutzungsabhängig
Summe Gebührenbedarf	51.566.710	18.251.350	33.315.360		
./. Sondergebühren (Kleineinleiter etc.)	60.000		60.000		
durch Abwassergebühren zu deckende Beträge	51.506.710	18.251.350	33.255.360	19.188.340	14.067.020
Gebührenmaßstäbe:					
Niederschlagswasser:					
Private Grundstücksflächen (gewichtet)		17.850.925			
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)		10.729.540			
Summe bebaute/befestigte Grundstücksflächen in m²		28.580.465			
Schmutzwasser:					
Frischwasserbezug					
a. Schmutzwassermaßstab m ³ (für Gebühr G1 - nicht verschmutzungsabhängig)				16.294.481	16.294.481
b. zzgl. hochgerechnete schmutzfrachtbezogene Wassermenge m ³					304.039
somit Gesamtmaßstab (für Gebühr G2) m ³					16.598.520
(nachrichtl.: Gebühr ohne SVZ m ³)			16.294.481		
Gebühren somit für 2017		RW-Gebühr	fiktive SW-Gebühr	Gebühr G1	Gebühr G2
ungerundet		0,6386	2,0409	1,1776	0,8475
gerundet		0,64 €/m²	2,04 €/m³	1,18 €/m³	0,85 €/m³
Gebühr für normal verschmutztes Wasser				G1 + G2 = gerundet	2,0251 2,03 €/m³

Schätzung der Gebühreneinnahmen für das Jahr 2017

Nr.	Art der Leistung	Gebührenmaßstab	Veränderung	Gebührenmaßstab	bisheriger Gebührensatz	Gebührenaufkommen ohne Veränderung der Gebührensätze	Veränderung der Gebührensätze um	Gebührenaufkommen einschl. der Veränderung der Gebührensätze		Differenz Gebührenaufkommen aufgrund der Veränderung der Gebührensätze
		2016 m ³ /m ²		2017 m ³ /m ²				€	€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10
1	<u>Frischwasser:</u>									
1.1	Schmutzwassergebühr (Normalverschmutzer)	15.712.621	225.206	15.937.827	1,99	31.716.276	0,04	32.353.789	2,03 *	637.513
1.2	<u>Starkverschmutzer</u>									
a)	Wasserbezug (o. SVZ)	331.894	24.760	356.654	1,99	709.741	0,04	724.008	2,03 *	14.266
b)	Starkverschmutzerzuschlag	356.654	-52.615	304.039	0,83	252.352	0,02	258.433	0,85 *	6.081
	Zwischensumme 1.2	688.548	-27.855	660.693		962.094		982.441		20.347
	Summe 1	16.401.169	197.351	16.598.520		32.678.370		33.336.230		657.860
2.1	Grundstücksflächen (m ² = Niederschlags- wassergebühr)	17.882.362	-31.437	17.850.925	0,61	10.889.064	0,03	11.424.592	0,64 *	535.528
2.2	Grundstücksflächen (m ² = Niederschlags- wassergebühr)	10.650.465	79.075	10.729.540	0,61	6.545.019	0,03	6.866.906	0,64 *	321.886
	Summe 2	28.532.827	47.638	28.580.465		17.434.083		18.291.497		857.414
	Gesamtsumme					50.112.453		51.627.727		1.515.274

* gerundete Gebührensätze:

Ansatz lt. Gebührenbedarfsrechnung	51.506.710
Differenz wg. Rundung der Gebührentarife	121.017

Gebührenermittlung für die Starkverschmutzer (SVZ) - Mengengerüst 2017

Verschmutzer	Wassermenge m³	Verschmutzungsgrad in BSB ₅ oder CSB			Schmutz- frachtanteil m³	Gebührensatz bei SVZ		Gebührenaufkommen 2017			Gebührensatz bei SVZ -Vorjahr-		Gebührenaufkommen	
		Nomal =		Verhältnis [mind. Faktor 1]		G1 1,18 €/m³	G2 0,85 €/m³	Normal- gebühr 2,03 €/a	nachrichtlich ohne SVZ 2,04 €/a	SVZ-Gebühr 2017 €/a	G1 1,16 €/m³	G2 0,83 €/m³	ohne Veränderung der Gebührensätze	durch Veränderung der Gebührensätze
		Istwert	Sollwert										€/a	€
1	2	3	4	5 = 3 / 4	6 = 3 * 4	7 = G1 + (G2 * 5)	8 = 2 * 2,03	9 = 2 * 2,04	10 = 2 * 7	11 = G1 + (G2 * 5)	12 = 2 * 11	13 = 10 - 12		
Einleiter A	166.558	1.300	660	2,0	328.069	2,85	338.113	339.778	474.690	2,79	464.697	9.993		
Einleiter B	95.405	244	660	0,4	95.405	2,03	193.672	194.626	193.672	1,99	189.856	3.816		
Einleiter C	12.521	262	660	0,4	12.521	2,03	25.418	25.543	25.418	1,99	24.917	501		
Einleiter D	45.699	2.160	660	3,3	149.560	3,96	92.769	93.226	180.968	3,88	177.312	3.656		
Einleiter E	9.007	1.054	660	1,6	14.384	2,54	18.284	18.374	22.878	2,49	22.427	450		
Einleiter F	27.464	1.460	660	2,2	60.754	3,06	55.752	56.027	84.040	3,00	82.392	1.648		
1. Wasserverbrauch lt. Amt 20														
1.1 Starkverschmutzer m³ Zuschlagswert	356.654				660.693 304.039	2,75	724.008	727.574	981.666 257.658	2,70	961.601	20.065		
1.2 Normalverschmutzer	15.937.827				15.937.827	2,03	32.353.789	32.513.168	32.353.789	1,99	31.716.276	637.513		
Summe	16.294.481				16.598.520		33.077.797	33.240.742	33.335.455		32.677.877	657.578		
2. Anteilige SW-Kosten nicht ver- schmutzungabhängig in € verschmutzungsabhängig in €	19.188.340				14.067.020		Ansatz: 2017		33.255.360	Ansatz: 2016		32.283.500		
3. Anteilige Gebühr nachrichtlich Kosten SW in € Gebühr ohne SVZ	G1 = 1,18 €/m³ 33.255.360 2,04 €/m³				G2 = 0,85 €/m³		Normalverschmutzergebühr: G1/1,18 + G2/0,85 = 2,03 €/m³			Normalverschm.geb.: G1/1,16 + G2/0,83 = 1,99 €/m³				

**Berechnung der Gebühr
für die Einleitung von Drainage-, Grund- und Spülwasser aus Trinkwasserlei-
tungen in den Regenwasserkanal
für das Jahr 2017
(Ziffer 3.2 Gebührentarif)**

**Umrechnung der Gebühr für Niederschlagswasser vom Maßstab befestigte Flä-
chen (m²) auf den Wassermengenmaßstab (m³)**

1. Berechnung:

Um die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen in den Regenwasserkanal (vgl. Gebührentarif Ziffer 3.2) ermitteln zu können, muss hierfür eine Umrechnung des Gebührensatzes „Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Grundflächen“ je m² erfolgen. Im Durchschnitt der letzten 25 Jahre ist in Münster auf jeden Quadratmeter Fläche ein Niederschlag von 0,751 m³/Jahr gefallen.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung je m³

$$\frac{0,64 \text{ €} \times \text{m}^2}{0,751 \text{ m}^3 \times \text{m}^2} = 0,8521 \text{ €/m}^3 = \text{gerundet} = \mathbf{0,85 \text{ €/m}^3}$$

2. Gebührevorschlag:

Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen (gem. Gebührensatzung § 2 Abs. 1.2 und 1.3) in den Regenwasserkanal je m³ wird von 0,81 €/m³ um 0,04 € (+4,9 %) auf **0,85 €/m³** erhöht.

3. Begründung

Da die v. g. Gebühr in Abhängigkeit von der Niederschlagswassergebühr (= erhöht auf 0,64 €/m², +4,9 %) ermittelt wird (-vgl. Gebührentarif Ziffer 2.1-), steigt auch zwangsläufig die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen.